



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Verwendung der Mittel für „coronabedingte Mehrbedarfe“ an Schulen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im 4. Nachtragshaushalt 2020 sind bis zu 10 Mio. Euro zur „Abdeckung coronabedingter Mehrbedarfe“ für das zweite Schulhalbjahr 2020/21 bei schulischem Personal (erkrankte Lehrkräfte), für die Unterstützung der im Homeoffice tätigen Lehrkräfte sowie der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Leistungsrückständen vorgesehen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit dem vierten Nachtrag 2020 wurde das Budget allgemein bereitgestellt und mit der Nachschiebeliste 2021 dem Haushalt grundsätzlich für 2021 zugeordnet. Die 10 Mio. € werden also erst mit der Haushaltsaufstellung 2021 im Haushalt veranschlagt.

1. Wie viele der bereitgestellten Mittel wurden bereits verausgabt, an welcher Stelle und wofür? (Bitte nach Kreisen und Schularten aufschlüsseln)

Antwort:

Die bereitgestellten Mittel konnten daher noch nicht verausgabt werden (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).

2. Auf welchen Wegen wurden die Schulen auf die vorhandenen Mittel und die sich daraus ergebenden Finanzierungsmöglichkeiten hingewiesen?

Antwort:

Die Schulleitungen sowie die Schulrätinnen und -räte wurden angeschrieben und über die Möglichkeiten informiert.

3. Wie funktioniert ggf. die Antragsstellung?

Antwort:

Die Einstellungen bzw. Aufstockungen werden nach dem üblichen und den Schulen bekannten Verfahren durchgeführt; eine gesonderte Antragsstellung erfolgt nicht.

4. Liegen bereits Anträge oder Mittelanforderungen von Schulen vor? Wenn ja in welcher Höhe? Wie viele Anträge/Anforderungen konnten nicht berücksichtigt werden und warum?

Antwort:

Derzeit sind die Verträge oder Aufstockungen fortgeführt worden, die über die Aufstockung des Vertretungsfonds (siehe Umdruck 19/4223) erfolgt sind.

Mit Stand 31.12.2020 sind 306 Unterstützungskräfte zur Aufsichtsführung und 146 Vertretungslehrkräfte eingestellt sowie 359 Aufstockungen von Lehrkräften und 165 Aufstockungen von Schulischen Assistenzen (im Landesdienst) vorgenommen worden.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden an welcher Stelle zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Leistungsrückständen ergriffen?

Antwort:

Die Lehrkräfte gestalten gem. § 34 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) den Unterricht und

die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4 SchulG, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Nach § 4 Abs. 1 SchulG bestimmt sich der Auftrag der Schule dabei durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung. Nach diesen Maßgaben wurden und werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung unterstützt. Die Schulen wurden zusätzlich durch die Rahmenvorgaben und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die Angebote des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) unterstützt.

6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, inwieweit die vorgesehenen Mittel die tatsächlichen Bedarfe an den Schulen abdecken?

Antwort:

Bei den Unterstützungskräften zur Aufsichtsführung konnte bisher an 11 Schulen der Bedarf nicht gedeckt werden. Da die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber weiterhin wächst, geht die Landesregierung davon aus, auch diese Schulen zeitnah mit Bewerberinnen und Bewerbern versorgen zu können.